



2. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

vom 24.07.2025

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Aurachtal (Kostensatzung)

vom 20.09.2010

2. Änderungssatzung vom 24.07.2025

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aurachtal (Kostensatzung)

Die Gemeinde Aurachtal erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 796, 797), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aurachtal (Kostensatzung):

§ 1 Änderung einer Satzung

Im Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKvz.) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Folgende Tarifgruppen/ -nummern werden ergänzt:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
00	001	Beglaubigungen 3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung	10 € je übermittelte Ausgabe
06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
06	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen aus Behördenakten Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien: 1. Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) 1.1 an am Verfahren Beteiligte 1.2 an nicht am Verfahren Beteiligte 2. Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax 2.1 an am Verfahren Beteiligte 2.1.1 für bis zu 10 Seiten 2.1.2 für mehr als 10 Seiten bis zu 50 Seiten 2.1.3 für mehr als 50 Seiten 2.2 an nicht am Verfahren Beteiligte	5 € je übermittelte Datei 7,50 € je übermittelte Datei 7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

		2.2.1 für bis zu 10 Seiten	10 €
		2.2.2 für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		2.2.3 für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	061	Herstellung und Überlassung von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats an Personen, die kein Gemeinderatsmitglied sind	
		1. Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 €
		2. Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax	
		2.1 für bis zu 10 Seiten	10 €
		2.2 für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		2.3 für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	762	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	763	Überprüfung der vorgelegten Unterlagen zu einer Fettabscheideranlage	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainagewasser oder anderen Stoffen	10 bis 1.250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
81	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers	10 bis 300 €
	814	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung und Inbetriebsetzung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €

	815	Anordnung für den Einzelfall	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag	10 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

2. Folgende Tarifgruppen/ -nummern werden geändert:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
00	001	Beglaubigungen 1. wenn die beglaubigten Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 1.1 bei Schriftstücken in deutscher Sprache 1.2 bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mind. 5 € 1,50 € je angefangene Seite, mind. 10 €
00	003	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 € je Akte oder Buch, mind. 10 €
00	005	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mind. 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mind. aber 15 €
00	007	Schreibaufgaben werden erhoben für - auf besonderen Antrag - unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nrn. 060 und 061 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)	
1	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
63	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €

3. Die Tarifnummer 704 „Prüfung oder Zulassung von Planungen zu Anlagen des Grundstückseigentümers gem. §§ 10 ff WAS bzw. 9 ff EWS“ wird gestrichen.

4. Die Tarifnummer 705 „Überprüfung der Ausführung von Anlagen des Grundstückseigentümers gem. §§ 10 ff WAS bzw. 9 ff EWS“ wird gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurachtal, den 24.07.2025

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende 2. Änderungssatzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 21.08.2025, Nr. 8, amtlich bekannt gemacht.

Aurachtal, 21.08.2025
GEMEINDE AURACHTAL

Klaus S c h u m a n n
1. Bürgermeister

(Siegel)